

Ausbildungsvertrag für die praktische Studienphase

zwischen

Firma/Behörde:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Student genannt

wird nachstehender Vertrag einer praktischen Studienphase geschlossen, die für das Studium an der

Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
erforderlich ist.

§ 1 **Art und Dauer der Ausbildung**

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der o. g. Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 14 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Student bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule.
- (4) Die Ordnung für die praktische Studienphase des o. g. Studiengangs ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2 **Pflichten der Praxisstelle**

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der berufspraktischen Phase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
2. einen Beauftragten zu benennen, den in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. den Studenten für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase freizustellen,
4. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
5. dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studenten Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studenten schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3 **Pflichten des Studenten**

Der Student verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,

3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Berichte sorgfältig und termingerecht anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle vorzulegen,
5. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gem. der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. vom Studenten mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während der Praxisphase Kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§539, Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Der Student ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (4) Der Student ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

**§ 6
Vergütung**

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten.

**§ 7
Regelung der Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

**§ 8
Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des Studenten, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

**§ 9
Sonstige Vereinbarungen**

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als fachlichen Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frauals Beauftragten für die Ausbildung des Studenten.

Beauftragter der Praxisstelle:

Datum:

.....

(für die Praxisstelle)

.....

Student

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum:

.....

(für die Hochschule)